



# Amtsblatt

Der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 1. Dezember | Nr. 48

INHALT:		Seite	Seite
Nr. 799.	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Polen im Reichsgau Wartheland	198	Nr. 808. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 800.	Hausbrandversorgung . . . . .	198	Nr. 809. Bekanntmachung . . . . . 200
Nr. 801.	Bekanntmachung . . . . .	199	Nr. 810. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 802.	Verlustanzeige . . . . .	199	Nr. 811. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 803.	Bekanntmachung . . . . .	199	Nr. 812. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 804.	Bekanntmachung . . . . .	199	Nr. 813. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 805.	Eigentümer gesucht . . . . .	199	Nr. 814. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 806.	Verlustanzeige . . . . .	199	Nr. 815. Verlustanzeige . . . . . 200
Nr. 807.	Verlustanzeige . . . . .	200	Nr. 816. NSDAP . . . . . 200
			Nr. 817. Kreiskulturstätte . . . . . 201

**Nr. 799. Polizeiverordnung**  
über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Polen im Reichsgau Wartheland

Zur Vereinfachung der Verwaltung wird in sinnvoller Anwendung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S.S. 77) in der jetzt geltenden Fassung unter Aufhebung der Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten Posen, Hohensalza und Litzmannstadt vom 7. 4. 1942, 26. 11. 1941, 1. 7. 1940, für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für polnische Schutzangehörige im Reichsgau Wartheland folgendes bestimmt:

**§ 1.**

(1) Polnische Schutzangehörige sind zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit Ausnahme der nicht genehmigungspflichtigen Benutzung von Straßenbahnen nur berechtigt, sofern sie im Besitz einer von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Reisegenehmigung sind.

(2) Einer polizeilichen Reisegenehmigung stehen gleich Vorladungen einer öffentlichen Dienststelle, wenn die Vorladung den Zusatz trägt, daß sie an einem bestimmten Tage zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen dem Wohnort des Vorgeladenen und dem Ort der Vorladung berechtigt.

**§ 2.**

(1) Für Dauerreisegenehmigungen ist die Kreispolizeibehörde des Arbeitsplatzes, für Einzelreisegenehmigungen im beruflichen Interesse die Ortspolizeibehörde des Arbeitsplatzes und für Einzelreisegenehmigungen im privaten Interesse die Ortspolizeibehörde des Wohnortes zuständig.

(2) Die Beantragungen von Reisegenehmigungen obliegt, mit Ausnahme von Reisen im privaten Interesse des polnischen Schutzangehörigen grundsätzlich dem Arbeitgeber.

**§ 3.**

(1) Die Verkehrsverwaltungen dürfen Fahrkarten und Fahrscheine nur gegen Vorlage der Reisegenehmigungen ausgeben, die nur in Verbindung mit einem auf die gleiche Person lautenden und mit Lichtbild versehenen Personalausweis gelten.

(2) Die auf Grund der Genehmigung erworbenen Fahrkarten sind nicht übertragbar. Personen, die einer Reisegenehmigung bedürfen, ist der Erwerb von Fahrkarten an anderen Stellen als den amtlichen Fahr-

kartenausgaben oder durch Vermittlung anderer Personen, die keiner Fahrgenehmigung bedürfen, untersagt. In gleicher Weise ist die Ueberlassung von Fahrkarten oder Ausweispapieren an diese Personen verboten.

**§ 4.**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit ein Zwangsgeld von mindestens 50,— RM bis zur Höhe von 150,— RM im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht. Weitergehende Strafvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5.**

Diese Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende Polizeiverordnungen und Anordnungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt ungültig.

Posen, den 20. Oktober 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
In Vertretung des Regierungspräsidenten  
gez. Reischauer.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 28. November 1944.  
I Pol. 146-08/7.

Der Landrat

**Nr. 800. Hausbrandversorgung**

Die Versorgungslage bleibt infolge Fortfalls neuer Zufuhren fernerhin schwierig, sodaß eine weitere Freigabe von Hausbrand in absehbarer Zeit nicht erfolgen kann. Um jedoch eine gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten und Härtefälle möglichst auszuschalten, sind für die Verbrauchergruppen I—V nachstehende Maßnahmen erforderlich:

**Verbrauchergruppe I.** (Haushalte mit Einzelofenheizung und Kochgelegenheit für Gas oder elektr. Kochplatten).

Die bisher freigegebenen 50% der Jahresmengen werden, soweit noch nicht geschehen, vom Kohlenhandel je nach der Versorgungslage restlos ausgeliefert und müssen als engültige Zuteilung für die Zeit bis 31. März 1945 angesehen werden.

**Verbrauchergruppe II.** (Haushalte mit Einzelofenheizung und Herdfeuerung). Diese Verbraucher erhalten ab 1. Januar 1945 bei Vorlage ihres Kohlenbezugsausweise im Kreiswirtschaftsamt einen monatlichen

Zuschuß an Kochkohle je nach der Kopffzahl der im Haushalt anwesenden Personen.

**Verbrauchergruppe III** (Behörden, Dienststellen, Anstalten und Schulen). Eine weitere Zuteilung kann einstweilen nicht erfolgen. Der bisher vom Kohlenhandel gelieferte Hausbrand über 40% der Jahresmengen gilt als vorläufig beschlagnahmt und darf ohne Genehmigung des Kreiswirtschaftsamtes nicht verbraucht werden. Eine weitere Zuteilung von Kochkohle erfolgt erst nach Vorlage des Kohlenbezugsausweises und einer Nachprüfung über den tatsächlichen Bedarf. Ausgenommen hiervon ist der Bedarf der Krankenhäuser, der noch besonders geregelt wird.

**Verbrauchergruppe IV** (Landw. Betriebe). Ab 1. Januar 1945 wird gegen Vorlage des Kohlenbezugsausweises ein Zuschuß an Koch- und Futter-Dämpferkohle gewährt. Die Verwendung von Torf, der in den meisten Fällen der Landwirtschaft zur Verfügung steht, muß bis dahin einen Ausgleich schaffen.

**Verbrauchergruppe V.** (Gewerbliche Betriebe). Eine Zuteilung von Heizkohle kann bis auf weiteres nicht erfolgen. Bei Heizkohle für Bäcker, Fleischer, Schmiede, Hotels und Gaststätten wird nur bei Vorlage des Bezugsausweises und nach Prüfung des Bedarfs freigegeben. Für Aerzte wird der Bedarf nach Rücksprache im Kreiswirtschaftsamte besonders geregelt.

Heizkoks für die Verbrauchergruppen II, III und V kann ebenfalls erst nach vorheriger Rücksprache und gegen Vorlage des Kohlenbezugsausweises in besonders dringenden Fällen weiter bewilligt werden.

**Umquartierte:** Die Ausgabe der Bezugscheine für Hausbrand erfolgt nach dem 8. eines jeden Monats in den für die Verbraucher zuständigen Kartenstellen. Auch hier müssen Kürzungen der Zuteilungen unter Vermeidung besonderer Härte erfolgen.

**Kohlenbezugsausweise:** Kohlenbezugsausweise, die nach dem 1. Dezember an die Antragsteller zur Aushängung gelangen, dürfen vom Kohlenhandel nur mit 25% der zugebilligten Jahresmengen, auch in Teilmengen, beliefert werden.

Die Bevölkerung der Kreise wird gebeten, der schwierigen Versorgungslage vollstes Verständnis entgegenzubringen und bei der Verwendung von Hausbrand jede noch mögliche Sparsamkeit anzuwenden. Auf den Bezug der beim Kohlenhandel ohne Bezugsausweis erhältlichen Rohbraunkohle zum Strecken der Hausbrandkohle wird besonders hingewiesen. Anträge auf Sonderzuteilungen oder auf Erhöhung der zugebilligten Jahresmengen sind zwecklos und können nicht berücksichtigt werden. Ferner wird gebeten, von schriftlichen Anträgen jeder Art abzusehen, um einen Leerlauf möglichst zu vermeiden und dafür die täglichen Abfertigungszeiten von 8 bis 13 Uhr zu benutzen.

Dietfurt, den 30. November 1944.

IV Wi 543-240.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamte

**Nr. 801. Bekanntmachung**

Um die Versorgung der deutschen Bevölkerung der Kreise Altburgund und Dietfurt mit Schuhcreme sicherzustellen, ist eine zentrale Lenkung der Erzeugnisse notwendig. Die Kleinverteiler werden daher aufgefordert, leere Dosen in 1, 2 und 3 zu sammeln und an die Fa. Helmut Schleiff, Großhandlung in Dietfurt, Hermann-Göring-Straße schnellstens abzuliefern. Ohne Abgabe von leeren Schuhcremedosen kann eine Zuteilung von Schuhcreme an die Einzelhändler durch das Kreiswirtschaftsamte nicht erfolgen.

Dietfurt, den 28. November 1944.

IV Wi 543-211.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamte

**Nr. 802. Verlustanzeige**

Der Stadtwachtausweis des Stadtwachtmannes Erich Prüfer, geb. am 29. 4. 1905 in Erfurt (Stadtkreis), wohnhaft in Dietfurt, Kreis Dietfurt, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Unbefugte Benutzung wird bestraft.

Dietfurt, den 29. November 1944.

Der Landrat

**Nr. 803. Bekanntmachung**

Das Geld der Familien-, Räumungsfamilien- und Wirtschaftsbeihilfempänger der Kreisstadt Dietfurt wird am 15. jeden Monats bei der Stadthauptkasse im Rathaus ausgezahlt. Ist der 15. ein Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am nächsten Tage. Nachzügler können ihr Geld erst am nächsten 15. in Empfang nehmen.

Dietfurt (Wartheland), den 22. November 1944.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt  
- Volkspflegeamt -

**Nr. 804. Bekanntmachung**

Um den Erfordernissen des totalen Krieges entsprechend den Stromverbrauch weitgehendst herabzusetzen, hat die Reichspostdirektion Posen auf Grund einer vom Herrn Reichsstatthalter für alle Behörden getroffenen Regelung die Dienststunden des Postamts Dietfurt und seiner Amtsstellen Gerlingen, Roggenau, Friedrichshöhe, Hallkirch, Jaden und Potthorst wochentags vorläufig für die Monate Dezember 1944 und Januar 1945 auf die Zeit von 8 bis 16,30 Uhr festgesetzt.

Die Postschalter sind ab 1. Dezember 1944 geöffnet:

Beim Postamt Dietfurt durchgehend von 8—16,30 Uhr, bei den Amtsstellen unverändert mit der Maßgabe, daß die Schalter spätestens um 16,30 Uhr geschlossen werden.

An Sonntagen sind die Schalter wie bisher geöffnet.

Die Bürostellen sind wochentags geöffnet von 8 bis 13 Uhr und von 13,30 bis 16,30 Uhr.

Die Auszahlung der Renten findet wie bisher am 1. jeden Monats, wenn der Monatserste ein Sonn- oder Feiertag ist, am letzten Wochentag des Monats ab 7 Uhr statt.

(6) Dietfurt (Wartheland), den 29. November 1944.

Postamt.

**Nr. 805. Eigentümer gesucht**

Im Graben an der Straße Dietfurt—Gnesen in der Nähe der Schmiede in Brandhöft, ist ein gut erhaltenes, fahrbereites Damenfahrrad gefunden worden, das wahrscheinlich einer Deutschen gehört. Der Eigentümer kann sich bei meiner Dienststelle melden.

Dietfurt, den 23. November 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 806. Verlustanzeige**

Die am 15. 11. 1924 in Speyer geborene Marianne Messmer, wohnhaft in Heymannsdorf, Kreis Dietfurt, hat am 22. 11. 1944 im Fleischwarengeschäft Petznik in Dietfurt eine Stofftasche mit folgendem Inhalt verloren:

2 Brotkarten A für Erwachsene, 2 Brotkarten B für Erwachsene, 2 Fettkarten, 2 Zuckerkarten, 2 Eierkarten, 2 Geflügelkarten beschriftet mit den Namen Barbara Stockert und Marianne Messmer, 1 vorläufig

figen Ausweis für Schwarzmeerdeutsche (Haushaltspäß) für Marianne Messmer und 10,— bis 15,— Bargeld.

Die Bezugsausweise und der Haushaltspäß werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Der Finder wird aufgefordert, die Fundsachen bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 22. November 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 807. Verlustanzeige**

Der Haushaltspäß für Aniela Konczal, geb. am 6. 9. 1877, wohnhaft in Gockelheim, Kreis Dietfurt, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 20. November 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 808. Verlustanzeige**

Der Pole Wladislaus Mackowski, am 8. 9. 1903 in Sassenfeld geboren, in Birkenfelde, Kreis Dietfurt, wohnhaft, hat am 20. 11. 1944 auf dem Landwege Birkenfelde—Dietfurt eine rote Brieftasche aus Papier mit folgendem Inhalt verloren:

Seinen Fingerabdruckausweis, seine Fahrradkarte, 1 Raucherkarte und eine Zusatzkarte für Brot, Fleisch und Butter, gültig bis zum 10. 12. 1944, lautend auf seinen Namen, und einige Gegenstände von geringerem Wert.

Fingerabdruckausweis, Fahrradkarte und Bezugsausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 22. November 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 809. Bekanntmachung**

Ab 1. November 1944 hat die Hebamme Frau Beate Hemel, wohnhaft in Jannowitz, Ludendorffstr. 10, ihre Tätigkeit als Hebamme aufgenommen.

Jannowitz, den 24. November 1944.

Der Bürgermeister  
der Stadt Jannowitz

**Nr. 810. Verlustanzeige**

Frau Irmgard Mann wohnhaft in Gösen, Kreis Dietfurt sind am 21. 11. 1944 folgende Lebensmittelkarten abhanden gekommen:

Drei Kinderfettkarten von 6—10 Jahren die mit folgenden Namen beschriftet waren, Adele, Erna und Anneliese Mann, Gösen, Kreis Dietfurt. Der Finder wird aufgefordert die Karten unverzüglich abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt. Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt.

Jannowitz, den 22. November 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 811. Verlustanzeige**

Der polnische Landarbeiter Josef Nowicki, wohnhaft in Tonndorf, Kreis Dietfurt, hat am 8. 11 1944 seinen Personalausweis verloren. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 22. November 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 812. Verlustanzeige**

Die Volksdeutsche Frau Luise Jahnke geb. am 6. 2. 1909 in Michelsdorf, wohnhaft in Laßkirch, Kreis Dietfurt, hat ihren Volksdeutschen Ausweis Nr. 1621 verloren.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird gebeten, denselben hier abzugeben.

Jannowitz, den 24. November 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 813. Verlustanzeige**

Der Schwarzmeerdeutschen Fütterer, Anna aus Bartels'adt sind folgende Lebensmittelkarten durch Diebstahl abhanden gekommen:

8 Fettkarten, 8 Fleischkarten, 8 Eierkarten. Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird streng bestraft.

Bartels'adt, den 28. November 1944.

Der Amtskommissar

**Nr. 814. Verlustanzeige**

Der Schwarzmeerdeutschen Schneider, Adelgunde aus Joachimsdorf sind folgende Lebensmittelkarten durch Diebstahl abhanden gekommen:

6 Brotkarten, 4 Fleischkarten, 4 Fettkarten,

4 Kartoffelkarten, 4 Reichsseifenkarten, 2 Zusatzseifenkarten A.

Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird streng bestraft.

Bartels'adt, 28. November 1944.

Der Amtskommissar

**Nr. 815. Verlustanzeige**

Der Berechtigungsschein Nr. 439328, gültig vom 13. 11. 1944 — 7. 1. 1945, ausgestellt auf den Namen Ludwika Loreth, Birkholz, über 33,750 kg Zucker ist auf dem Wege zwischen Mühlberg und Potthorst verloren gegangen.

Der Berechtigungsschein wird hiermit für ungültig erklärt, der Finder wird aufgefordert ihn unverzüglich bei meiner Dienststelle abzugeben.

Sassenfeld, am 21. November 1944.

Der Amtskommissar  
als Ortpolizeibehörde

**NSDAP.**

**Nr. 816. Ortsgruppe Jannowitz**

1. 12. 1944 um 19,30 Uhr Dienstbesprechung für alle Politischen Leiter. (Parteihaus.)

8. 12. 1944 um 19,30 Uhr Zellenabend der Zelle III, wozu die deutsche Bevölkerung des Zellenbereichs eingeladen ist. (Parteihaus.)

15. 12. 1944 um 19,30 Uhr Schulungsabend für alle Politischen Leiter, Walter und Warte, Führer der Gliederungen. (Parteihaus.)

**NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk**

8. 12. 1944 findet in Dietfurt eine Kreisarbeitstagung und ein Führerinnenappell mit der Gaufrauenschaftsleiterin Pgn. Helga Thrö statt. Näheres durch die Ortsfrauenschaftsleiterinnen.

**Ortsgruppe Dietfurt**

15. 12. 1944 Kreisarbeitstagung mit nachfolgender Vorweihnachtsfeier. Beginn um 10 Uhr, Ende gegen 18 Uhr.
17. 12. 1944 um 16 Uhr findet in der Kreiskulturstätte eine vorweihnachtliche Feierstunde der gesamten Ortsgruppe der NS-Frauenschaft statt. Alle deutschen Familien sind dazu herzlich eingeladen.

Nähstube: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag um 15 Uhr im Heim.

Werkstube: jeden Donnerstag im Heim (15 Uhr).

Jugendgruppe: Jeden Donnerstag (19,30 Uhr).

Kindergruppe: Jeden Montag im Heim (6—8 jährl.)

Kindergruppe: Jeden Freitag im Heim (8—10 jährl.)

**Ortsgruppe Bartelsheim**

1. 12. 1944 um 14,30 Uhr Arbeitsbesprechung in Obersee bei der Ortsfrauenschaftsleiterin. Jeden zweiten Sonnabend Kindergruppe in Lorenzshof.
4. 12. 1944 um 14,30 Uhr Nähnachmittag in Obersee.

**Ortsgruppe Gastfelde**

3. 12. 1944 um 14 Uhr Vorweihnachtsfeier mit verwundeten Soldaten in Mittelwalde.

**Ortsgruppe Gerlingen**

7. 12. 1944 um 15 Uhr Vorweihnachtsfeier bei Frau Luchsinger, Konrade.
10. 12. 1944 um 15 Uhr Vorweihnachtsfeier bei Klotzbücher in Gerlingen.

**Ortsgruppe Lasskirch**

3. 12. 1944 um 14,30 Uhr Arbeitsbesprechung mit anschließendem Singen in Bilau.
3. 12. 1944 um 14 Uhr Kindergruppe in Bilau.
10. 12. 1944 um 14 Uhr Vorweihnachtsfeier in Bilau.

**Ortsgruppe Jaden**

10. 12. 1944, 14,00 Uhr in Brandhöft vorweihnachtlicher Heihnachmittag.

**Kreiskulturstätte**

Nr. 817.

Dienstag, den 5. Dezember 1944:

14 Uhr — „Hänsel und Gretel“. Märchenfilm für Kinder ab 5 J.  
16,30 und 20 Uhr — „Hundstage“. Ein Wien-Film mit Maria Holst, Olly Holzmann, Wolf Albach-Retty, Rolf Wanka u. a. Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 6. Dezember 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Hundstage“.

Donnerstag, den 7. Dezember 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Hundstage“.

Freitag, den 8. Dezember 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Johann“. Ein Lustspiel

mit Theo Lingen, Fita Benkhoff, Irene v. Meyendorff u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 9. Dezember 1944:

14, 16,30 und 20 Uhr — „Johann“.

Sonntag, den 10. Dezember 1944:

10 Uhr — „Heinzelmännchen“. Märchenfilm für Kinder ab 5 J.  
14, 16,30 und 20 Uhr — „Johann“.

Montag, den 11. Dezember 1944:

14 Uhr — „Heinzelmännchen“.  
16,30 und 20 Uhr — „Johann“.

—o—

Kartenvorverkauf für Deutsche von 12,30—13,30 Uhr am Mittwoch und Sonnabend. — Am Sonntag von 12—13 Uhr.

Rein deutsche Vorstellungen sind am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag um 16,30 und 20 Uhr.

Polen sind zugelassen am:

Dienstag und Freitag um 16,30 und 20 Uhr — nur teilweise.

Montag und Donnerstag um 16,30 Uhr — nur teilweise.

Montag und Donnerstag um 20 Uhr der ganze untere Saal.

Der Balkon ist stets für Deutsche reserviert.



„Wer nicht luftschutzbereit ist,  
verfündigt sich an der  
Volksgemeinschaft“.



Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.  
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).